

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ploß & Co.GmbH Stand November 2018

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck (z.B. Maße, Gewichte usw.) stellen lediglich Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware dar, wobei Abweichungen und Änderungen in Form, Farbe und oder Gewicht ausdrücklich vorbehalten bleiben. Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit ebenfalls vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

1.3. Änderungen oder Ergänzungen abgeschlossener Verträge oder auf diese Verträge anwendbarer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die auch durch die elektronische Form gemäß § 126 a BGB ersetzt werden kann.

### 2. Lieferung

2.1 Voraussetzung für die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeiten ist neben der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung auch die rechtzeitige Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden aus allen mit uns abgeschlossenen Verträgen. Bei Filialunternehmen schließt dies, auch wenn die Filialen eine eigene Rechtsperson haben, alle Filialen ein. Im Fall von besonderen Kapazitätsengpässen sind wir dazu berechtigt, den Lieferzeitpunkt einmal um den bisherigen Lieferzeitraum hinauszuschieben.

2.2 Durch unvorhergesehene Ereignisse wie Kriegsfall, Unruhen und Aufstände, Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Umstände verlängern sich unsere Lieferfristen um die Dauer der Störung. Wir sind im Falle solcher Umstände berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit die von uns übernommenen Leistungen durch diese Ereignisse unmöglich werden. Ein solches Rücktrittsrecht besteht auch für den Fall der unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung, sofern diese nicht von uns zu vertreten ist und es uns durch zumutbare Anstrengungen nicht gelingt, die Ware anderweitig zu beschaffen. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Hat der Kunde auf den vom Rücktritt betroffenen Vertragsteil bereits die von ihm geschuldete Gegenleistung erbracht, so wird ihm diese unverzüglich zurückerstattet.

2.3 Bei vom Kunden verursachten LKW-Standzeiten von über zwei Stunden sind wir berechtigt, vom Kunden für jede weitere angefangene Stunde einen Pauschalbetrag von € 50,00 zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt zulässig.

2.4 Bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit sind wir zum Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Der Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Nachfristsetzung ist unzulässig. Eine nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Nachfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, um angemessen zu sein; dies gilt nicht, wenn der Rücktritt des Kunden auf einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Die gesetzlichen Einschränkungen des § 323 Abs. 2, 4 BGB bleiben unberührt.

2.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen innerhalb angemessener Lieferfristen vorzunehmen, sofern dadurch nicht der Zweck des Geschäfts gefährdet wird.

2.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zu Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

2.7 Sofern nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen lassen, behalten wir uns vor, Lieferungen nur noch Zug um Zug gegen Sicherheiten oder Vorauszahlungen vorzunehmen. Werden diese vom Kunden nicht binnen angemessener Frist gestellt bzw. geleistet, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

2.8 Lieferungen innerhalb Deutschlands werden frei Haus (DDU gem. Incoterms 2000) ausgeführt. Bei Lieferungen von l.u.v. sind Bergstationen und Inseln hiervon ausgeschlossen. Sollte der Mindestbestellwert in Höhe von € 1.000,- nicht erreicht werden, können wir Ihnen jedoch die Frachtkosten im Verhältnis des Bestellwertes zum Mindestbestellwert anteilig berechnen. Für Lieferungen ins Ausland gelten gesonderte Konditionen, die sich nach Gewicht, Versandart und Zielland richten. Inso-weit stellen wir für den Einzelfall genauere Informationen zur Verfügung.

### 3. Gewährleistung

3.1 Der Kunde hat die Vollständigkeit und Beschaffenheit der Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Offensichtliche Mängel bzw. Unvollständigkeiten müssen dabei innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich und spezifiziert angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Soweit Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht festzustellen waren, später entdeckt werden, müssen uns diese unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung, schriftlich und spezifiziert angezeigt werden; eine Überschreitung dieser Maximalfrist von sechs Monaten hat ebenfalls den Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsansprüche zur Folge. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Einhaltung der vorgenannten Fristen obliegt dem Kunden auch im Falle des Weiterverkaufs. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3.2 Als vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart, nicht jedoch unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeangaben. Dem Kunden zumutbare branchenübliche Abweichungen sowie handelsübliche Abweichungen von Ausstellungsstücken oder früheren Lieferungen sowie natürlicher Verschleiß und Gebrauchsspuren auf den verkauften Holzprodukten (insbesondere natürliche Rissbildungen und Verfärbungen infolge von klimatischen Veränderungen oder Umwelteinflüssen) stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind. Unsere Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck stellen lediglich Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware, jedoch keine zugesicherten Eigenschaften dar. Zugesicherte Eigenschaften müssen von uns vielmehr ausdrücklich schriftlich, konkret und im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

3.3 Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3.4 Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen dieses Mangels zu. Wählt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

3.5 Im Falle einer von uns gewährten Ersatzlieferung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass uns die reklamierte Ware bei der Ersatzlieferung unaufgefordert, bei Abholung beim ersten Abholversuch übergeben wird. Erfolgt diese Übergabe nicht, sind wir berechtigt, weitere Abholversuche zu verweigern. Die reklamierte Ware wird in diesem Fall erst unmittelbar nach der Rückgabe durch den Kunden an uns gutgeschrieben, wobei diese Rückgabe auf Kosten des Kunden erfolgt. Die als Ersatz gelieferte Ware wird zunächst grundsätzlich berechnet. Ergibt die Prüfung der reklamierten Ware nach Rückgabe an unser Lager, dass die Ware tatsächlich mangelhaft ist, so wird der hierfür berechnete Kaufpreis dem Kunden gutgeschrieben und mit der Rechnung über die ersatzweise gelieferte Ware verrechnet. Sofern die Prüfung der reklamierten Ware ergibt, dass diese keine oder für den Verwendungszweck nur unerhebliche Mängel aufweist, wird sie an den Kunden zurückgesandt. In diesem Fall sind wir berechtigt, den uns hierfür entstandenen Aufwand (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) vom Kunden ersetzt zu verlangen.

3.6 Zuwillieferungen hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen und unaufgefordert zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

3.7 Die freie oder unfreie Rücksendung von Waren an uns bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.8 Gewährleistungsansprüche können nicht abgetreten werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware.

3.9 Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.

3.10 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

3.11 In den Fällen, in denen innerhalb der Lieferkette - auch für unseren Käufer - kein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 Abs. 1 BGB vorliegt, finden die Vorschriften der §§ 474 - 479 BGB keine Anwendung.

3.12 Sollte der Käufer die Ware im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs weiterverkaufen, so kann der Ersatz entstandener Aufwendungen nach § 478 Abs. 2 BGB nur verlangt werden, wenn für die Entstehung der Aufwendungen Nachweis erbracht wird. Der Ersatz wird dabei auf maximal 2% des Netto-Warenwertes begrenzt. Ferner kann der Kunde in diesen Fällen nicht gemäß § 478 Abs. 1 BGB sofort vom Vertrag zurücktreten, sondern ist verpflichtet, das Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers mit der dortigen Fristsetzung an uns weiterzuleiten, damit uns die Möglichkeit der Nacherfüllung erhalten bleibt. Ansonsten kann der Kunde seine Rechte unabhängig von § 478 Abs. 1 BGB nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend machen. Weitergehende Ansprüche, die auf § 478 BGB zurückgehen, sind ebenso wie die Regelungen des § 479 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

3.13 Für die in den Ziffern 3.11 und 3.12 enthaltenen Einschränkungen der §§ 474 ff. BGB sind als gleichwertiger Ausgleich i.S.d. § 478 Abs. 4 Satz 1 BGB neben dem Verzicht auf eine mögliche Verjährungsverkürzung auf 12 Monate (vgl. Ziffer 3.8) auch etwaige dem Kunden im Einzelfall eingeräumte Rabatte, Stundungen oder sonstige vom dispositiven Recht abweichende Vergünstigungen anzusehen.

### 4. Schadensersatz und Produkthaftung

4.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, und zwar nur in soweit die von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung reguliert. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung nur unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

4.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung für uns zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.3 Sollten wir auf der Basis des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden oder sollte eine solche Inanspruchnahme nach Kenntnis des Kunden bevorstehen, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen und uns unverzüglich alle Informationen zukommen zu lassen, die zur Abwendung bzw. Verminderung drohender oder eingetretener Schäden und zur Vermeidung oder Eingrenzung von Produkthaftungspflichten erforderlich sind. Sofern der Kunde diese Pflicht verletzt, ist er uns gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

4.4 Eine Haftung für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gesamte gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig aus der laufenden Geschäftsverbindung entstehender und fällig werdender Haupt- und Nebenforderungen gegen den Kunden unser Eigentum.

5.2 Sie darf während des Bestehens des Vorbehaltseigentums ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder verpfändet, verlihen, übereignet oder zur Sicherung übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsware (z.B. Pfändungen) sowie etwaige Beschädigungen oder die Ver-nichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, und zwar im Falle einer Pfändung unter Vorlage des Pfändungsprotokolls. Die Kosten etwaiger Interventionsmaßnahmen trägt der Kunde. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 5.2 vom Vertrag zurück-zutreten und die Ware herauszuverlangen. Gleiches gilt bei begründetem Anlass zur Annahme von nachhaltigen Zahlungsschwierigkeiten des Kunden. Alle mit der Wiedererlangung der Ware entstehenden Kosten trägt der Kunde.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, wobei wir diese Ermächtigung in den Fällen der Ziffer 5.3 mit sofortiger Wirkung widerrufen können. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des von ihm berechneten Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, die Abtretung seinen Vertragspartnern anzuzeigen und diesen mitzuteilen, dass Zahlungen mit befreiender Wirkung ausschließlich uns gegenüber folgen können. Erfolgt die Zahlung an den Kunden, so hat dieser die eingegangenen Beträge treuhänderisch und ohne Vermischung mit seinem Gesellschaftsvermögen zu verwalten und unverzüglich an uns weiterzuleiten.

5.5 Auf Verlangen des Kunden sind wir zur Freigabe der bestehenden Sicherheiten insoweit verpflichtet, als der Gegenwart den Gesamtbetrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5.6 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

5.7 Der Kunde ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich und regelmäßig auf eigene Kosten durchzuführen und die Ware gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern. Von einem Schadensfall sind wir, sofern die von uns gelieferte Ware hiervon betroffen ist, sofort zu verständigen. In der Höhe des jeweiligen Saldos tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegen die Versicherung an uns ab. Er wird diese im Schadensfall anweisen, den Saldo unmittelbar an uns zu überweisen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderungen zu verfügen oder Beträge von der Versicherung in Empfang zu nehmen.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug wird die offene Rechnungsforderung ohne Nachweis eines konkreten Schadens zinslos und mit einem Zinssatz in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

6.2 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.3 Etwaige Zahlungen des Kunden werden auf unsere zum Zahlungszeitpunkt bestehenden ältesten Forderungen verbucht und mit diesen verrechnet.

6.4 Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, die sofortige Zahlung aller Wechsel zu verlangen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und die sofortige Einlösung aller laufenden Wechsel zu verlangen.

6.5 Die Heiratsannahme von Schecks und Wechseln erfolgt grundsätzlich nur erfüllungshalber.

### 7. Datenschutz

Der Kunde ermächtigt uns, seine im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung übermittelten Daten

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu ver-arbeiten, zu speichern und für Geschäftszwecke auszuwerten.

### 8. Schlussbestimmungen

8.1 Erfüllungsort für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Ansprüche sowie aus-schließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierende Streitigkeiten mit einem Kaufmann, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Hamburg.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.